

Bodenordnungsverfahren „**Gottenz Feldlage**“  
Landkreis Saalekreis  
Verf.-Nr.: 611-46 SK0227  
Gemarkungen: Gröbers, Queis, Sietzsch

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Beschluss zur Einstellung

Nach § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 4 zweiter Halbsatz, des § 5 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in den jeweils gültigen Fassungen ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren „**Gottenz Feldlage**“, Landkreis Saalekreis, wird eingestellt. Der Anordnungsbeschluss zum Verfahren „Gottenz Feldlage“ vom 09.12.2013 wird aufgehoben.

Während der Flurbereinigung wurden keine Eingriffe in Eigentumsrechte vorgenommen und keine Bauarbeiten durchgeführt. Im Verfahren sind keine Geldmittel geflossen. Die Herstellung eines geordneten Zustands nach § 9 Abs. 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich. Forderungen von Beteiligten an die Teilnehmergeinschaft bestehen nicht. Die Teilnehmergeinschaft „Gottenz Feldlage“ erlischt mit der Einstellung des Verfahrens. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2013 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben.

Die Einstellung umfasst die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet ist in der Übersichtskarte dargestellt (Anlage 2).

### II. Begründung

Die Voraussetzungen für die Einstellung der Flurbereinigung liegen vor. Im Laufe des Verfahrens sind nachträglich Umstände eingetreten, durch die das Verfahren nicht mehr zweckmäßig ist. Zweck des Verfahrens sollte es sein, auf vereinfachte Weise Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen. In einem Bodenordnungsverfahren oder Flurbereinigungsverfahren ist eine hohe Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen erforderlich, um die Ziele des Verfahrens erreichen zu können. Dies ist jedoch nicht gegeben. Gegen die Anordnung des Verfahrens wurde eine erhebliche Anzahl von Widersprüchen eingelegt. Der überwiegende Teil der Widerspruchsführer hat ausgeführt, in dem Verfahren keinen Sinn zu sehen, da ihre Flächen erschlossen sind, sie keinen großen Nutzen in einer Arrondierung ihrer Flächen sehen, der Ausbau von Wegen nur hohe Kosten verursacht, die Landnutzungskonflikte nur geringfügig sind und die Bewirtschafter des Gebietes die Nutzung des Gebietes über Nutzungstausch selbst optimiert haben. Auf Grund der vorliegenden mangelnden Mitwirkungsbereitschaft, welche sich aus der hohen Anzahl der eingelegten Widersprüche gegen die Verfahrensanordnung ergeben hat, können keine umfassenden bodenordnerischen Maßnahmen durchgeführt werden. Daher können die konkreten wesentlichen Verfahrensziele nach Einschätzung der Flurneuordnungsbehörde nicht erreicht werden.

Die Antragsteller, die Gemeinden und die landwirtschaftliche Berufsvertretung nach § 5 Abs.2 FlurbG wurden hinsichtlich der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gehört. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über die beabsichtigte Einstellung schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung aufgeklärt. Einwendungen gegen die Einstellung wurden nicht erhoben.

### III. Auslegung

Dieser Beschluss mit den Anlagen liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Kabelsketal, Lange Straße 18, 06184 Kabelsketal, OT Gröbers und in der Stadt Landsberg, Köthener Straße 28, 06188 Landsberg, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die jeweils gültigen Corona bedingten Einschränkungen zur Betretungsregelung wird verwiesen.

Zusätzlich kann dieser Einstellungsbeschluss im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung-saalekreis/bodenordnungsverfahren-gottenzfeldlage/> zur Information eingesehen werden.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter 24



### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://lsaurl.de/alffsueddsvgo> zu finden.